Neueingabe drucken

3-Jahres-Abschussplan für Rehwild

Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

Zuständige Jagdbehörde: _____

Name des Reviers: _____

für Jagdjahre ..... / /

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises .....

Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde) .....

Nr. der Hegegemeinschaft ..... [1)]

[1)] Lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften).

Name der Hegegemeinschaft: _____

Aktualisierungen

Größe des Jagdreviers (Bruttofläche) ..... ha

Nach Abzug der

1. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6. Abs. 1 und 2 BayJG ..... ha
2. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper ..... ha
3. wilddicht abgezäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.) ..... ha
4. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen ..... ha

beträgt die spezielle Rehwildfläche ..... ha

davon Wald ..... %

	Männliches Wild	Weibliches Wild	Summe Böcke, Geißen einschl. Schmalrehe Sp. 01+02	Kitze	Summe Rehwild Sp. 03+04
Spalten-Nr. (01 – 05) ▸	01	02	03	04	05
A Vorjahr – Jagdjahre _____ / ____ / ____					
1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre ...					
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre					
3. Fallwild der letzten 3 Jahre					
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre					
B Planungsjahr – Jagdjahre _____ / ____ / ____					
1. Abschussvorschlag des Revierinhabers					
2. Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers					
Einvernehmen mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers ☐ ja oder Zeile bei 2. ausfüllen.					
3. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden					
4. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss					

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend). Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** einlegen (E-Mail-Adresse wie vorstehend).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*** Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

Oberbayern:	Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30, 80335 München	**Mittelfranken:**	Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach
Niederbayern und **Oberpfalz:**	Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg	**Unterfranken:**	Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
Oberfranken:	Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth	**Schwaben:**	Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

StMELF – F8/24-08.2014

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen:

Bei der Bejagung des Rehwildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindeschlüsselverzeichnis für Bayern, das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Reviers liegt.

Zu A Vorjahre:

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – trägt den bestätigten oder festgesetzten, den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und den Gesamtabgang ein. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:

B1. – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen.

B2. – Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdreviers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

B3. – Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschussempfehlung zu geben.

B4. – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Konkretisiert wir das Waldverjüngungsziel in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, wonach die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Entspricht der eingereichte Abschussplan diesen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Festzusetzen ist der eingereichte Abschussplan, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 BayJG nicht erfüllt.

Graue Felder brauchen aufgrund automatischer Berechnung nicht ausgefüllt werden.

Hinweise zur flexiblen Abschussplanerfüllung bei Rehwild (§16 Abs. 1 AVBayJG)

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „tragbar“ oder „günstig“ liegen, kann der Revierinhaber eigenverantwortlich (d. h. ohne behördliche Abstimmung) vom Abschussplan jeweils nach oben und unten um 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben bis zu 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „deutlich zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben um bis zu 30 % abweichen.

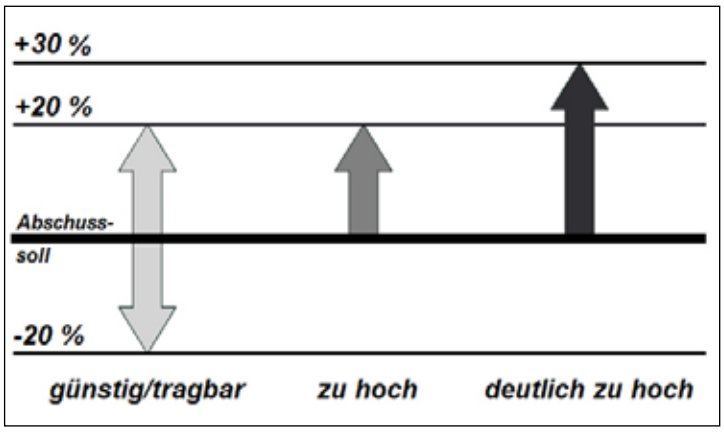

☐ **Jagdvorstand** ☐ **Inhaber des Eigenjagdreviers**

Name und Anschrift

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum	Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum	Unterschrift des Revierinhabers

Landratsamt/Stadt

Nr. _____

☐ Unter Bestätigung Revierinhaber

☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber des Eigenjagdreviers

☐ Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)
Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum
Landratsamt/Stadt

Kostenverfügung
Block / Blatt: _____ / _____

Kostenrechnung
Gebühr: _____ €
Auslagen: _____ €
Gesamt: _____ **€**

Die Kostenentscheidung für die Gebühr beruht auf den Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), Tarif-Nr. 6.I.1/1.41.1, 1.42.1 des Kostenverzeichnisses, für die Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 KG (vgl. Tarif-Nr. 6.I.1/2).